



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Mai 2023

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		172	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 228	
168	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Andre Modzel)	S. 225			
169	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Henning Grüter)	S. 225	173	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma INEOS Solvents Germany GmbH in Moers	S. 229
170	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Knodt Gemüsebau in Sonsbeck	S. 226	174	Hochwassermeldeordnung Wupper und Dhünn - Allgemeine Weisung -	S. 232
171	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der CoorsTek GmbH in Mönchengladbach	S. 227	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			175	10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler	S. 234

Beilage zu Ziffer 174: Hochwassermeldeordnung Wupper und Dhünn - Allgemeine Weisung -

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

168 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Andre Modzel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE12

Düsseldorf, den 03. Mai 2023

Mit Wirkung zum 01.10.2023 wurde Herr Andre Modzel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Neuss bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 225

169 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Henning Grüter)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES37

Düsseldorf, den 03. Mai 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wurde Herr Henning Grüter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 225

170 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Knodt Gemüsebau in Sonsbeck

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0011463-0001-G16-0052/22

Düsseldorf, den 08. Mai 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Knodt Gemüsebau in Sonsbeck

Antrag der Knodt Gemüsebau auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerks

Die Knodt Gemüsebau hat mit Datum vom 30.06.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerks-Feuerungsanlage durch Errichtung eines weiteren Holzkessels sowie Erneuerung des bestehenden Gaskessels auf dem Betriebsgelände Am Hülshof 31-33 in 47665 Sonsbeck gestellt.

Bei der beantragten Änderung der Firma Knodt Gemüsebau handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren daher nicht erforderlich. Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die Knodt Gemüsebau betreibt zur Beheizung ihrer Gewächshäuser ein Biomasseheizwerk, bestehend aus einem Holzkessel (2,48 MW FWL) sowie einem der Abdeckung von Spitzenlast dienenden Gaskessel (5,4 MW FWL). Durch das Vorhaben soll die Anlage um einen weiteren Holzkessel (2,48 MW FWL) erweitert und der bestehende Gaskessel durch einen neuen Gaskessel (6,25 MW FWL) ersetzt werden. Als Brennstoffe werden Biomasse sowie naturbelassenes Holz der Kategorien AI und AII der Altholzverordnung bzw. Erdgas eingesetzt. Die neuen Kessel sollen in einem neu zu errichtenden Kesselhaus aufgestellt werden, das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von 430 m² bisher intensiv genutzter Rasenfläche auf dem Betriebsgelände der Firma Knodt.

Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände der Firma Knodt Gemüsebau befindet sich bauplanungsrechtlich gemäß § 35 BauGB im privilegierten Außenbereich.

Der Anlagenstandort ist anthropogen durch den Betrieb der Firma Knodt überprägt und befindet sich außerhalb von Gebieten, die der Luftreinhaltung unterliegen.

Nördlich des Vorhabenstandortes grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Kapellsche Bruch / Hamber Bruch“ an, welches über den Landschaftsplan Sonsbeck-Xanten des Kreises Wesel festgesetzt ist. Eine Inanspruchnahme des Schutzgebietes erfolgt durch das geplante Vorhaben nicht. Laut der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine FFH-Gebiete oder geschützte, stickstoffempfindliche Biotope. Es sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die o.g. Gebiete zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beim Betrieb des Biomasseheizwerks entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm, sowie Abwasser und Abfälle. Weitere zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch das Vorhaben nicht.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben hat in Bezug auf Luftschadstoffe somit keine relevanten Auswirkungen auf umliegende Ökosysteme und Vegetation.

Die den Antragsunterlagen beiliegende Geräuschimmissionsprognose legt plausibel dar, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind. Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen entstehen durch das Vorhaben nicht.

Insgesamt betrachtet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Biomasseheizwerks zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 226

171 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der CoorsTek GmbH in Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-9021058-0001-G16-0080/22

Düsseldorf, den 09. Mai 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der CoorsTek GmbH in Mönchengladbach

Antrag der CoorsTek GmbH, Zweigniederlassung Mönchengladbach, auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen vom keramischen Erzeugnissen

Die CoorsTek GmbH, Zweigniederlassung Mönchengladbach, hat mit Datum vom 28.10.2022, zuletzt ergänzt am 14.04.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen vom keramischen Erzeugnissen durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Ofens (Ofen 9), Austausch der vorhandenen TNV an der Quelle III sowie diverse weitere Änderungen auf dem Betriebsgelände Nobelstraße 6 in 41189 Mönchengladbach gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 1) Errichtung und Betrieb des Ofen 9 (Bezeichnung Sinterofen 9) mit einem Ofennutzvolumen von 0,6 m³
- 2) Austausch der TNV-Anlage III an der Emissionsquelle III
- 3) Gemeinsame Nutzung der TNV-Anlage III und der Emissionsquelle III durch die Öfen 3 und 9
- 4) Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und Anhang 17 der Abwasserverordnung (AbwV) für die Einleitung von bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallendem Produktionsabwasser (Indirekteinleitung)
- 5) Änderung der bisherigen Genehmigung gemäß § 58 LWG NRW zur Indirekteinleitung von Produktionsabwasser und Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (erteilt von der BR Düsseldorf am 14.03.2017, Az.: 53.01-100-53.0088-14-2.10.2)
- 6) Errichtung von nicht genehmigungspflichtigen Nebenanlagen:
 - Pressen 4, 5, 9, 13, 17, 18 und 19
 - CNC-Maschine
 - Big-Bag Entleerstation
 - Nachbrennofen
 - Diesel-Notstromaggregat und dieselbetriebene Pumpe mit Quelle
- 7) Austausch der vorhandenen Kompressoren
- 8) Versetzung von bestehenden nicht genehmigungspflichtigen Nebenanlagen:
 - Pressen 7, 8, 10, 15 und 16
 - Zwei Drehmaschinen
 - Trowalanlage
 - DL-Schleifmaschine mit Waschstraße
 - Waschstraße 1 und 2
 - Poliermaschine
 - Läppmaschine 4
 - HHG-Anlage 3 und 4

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen vom keramischen Erzeugnissen der CoorsTek GmbH, Zweigniederlassung Mönchengladbach, handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die Produktionskapazität steigt nur unwesentlich. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ralf Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 227

172 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0001-G16-0081/21

Düsseldorf, den 08. Mai 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 27.10.2021, zuletzt ergänzt am 04.04.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch die Modernisierung der bestehenden Laugenreinigung (Wascher 5) in Gebäude 254 auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Laugenreinigungsanlage (Wascher 5) zur Reinigung restentleerter Gebinde mit Stilllegung des bestehenden Waschers 2 in Gebäude 254. Für die Reinigung kommt zukünftig ein wasserverdünntes Laugenkonzentrat zum Einsatz. Eine Destillationsanlage bereitet das Abwasser aus der Reinigung zur Wiederverwendung auf. Zwei Kühlanlagen werden außerdem im Außenbereich des Gebäudes 254 aufgestellt.

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K. Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 228

173 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0387357-0120-G4-0047/22

Düsseldorf, den 09. Mai 2023

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Antrag der Firma INEOS Solvents Germany GmbH nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer ATI-Anlage (Aceton to IPA) auf dem Werksgelände an der Römerstr. 733 in 47443 Moers sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer ATI-Anlage (Aceton to IPA) am Standort in 47443 Moers, Römerstr. 733 (Gemarkung Repelen, Flur 041, Flurstück 160) in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Die INEOS Solvents Germany GmbH plant an ihrem Standort Moers die Herstellung des Grundstoffes Isopropylalkohol (IPA) aus den Rohstoffen Aceton und Wasserstoff (Aceton To IPA-Anlage kurz ATI-Anlage). IPA wird für die kosmetische und pharmazeutische Weiterverarbeitung genutzt. IPA ist beispielsweise ein Bestandteil von Reinigungs- und Pflegemitteln, Frostschutzmitteln, Lacken, Weichspülern und Pharmaprodukten. Für die Herstellung kann Wasserstoff, der als Nebenprodukt in der bestehenden Methylethylketon-Anlage (MEK-Anlage) anfällt und zurzeit thermisch im internen Kraftwerk verwertet wird, als wertvoller Rohstoff verwendet werden. Die zukünftige ATI-Anlage wird zentral im Werksgelände als Freianlage gebaut und wird vollkontinuierlich betrieben. Die Herstellung von IPA auf Basis von Aceton zeichnet sich durch einen sehr geringen spezifischen Energiebedarf aus.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau einer ATI-Synthese und Destillation in einer Stahlkonstruktion
- Neubau einer Wasserstoffreinigungsanlage
- Entladung von Aceton in einen vorhandenen Lagertank
- Lagerung von Aceton in einem vorhandenen Lagertank
- Zwischenlagerung von nicht spezifikationsgerechtem IPA in einem bestehenden Tanklager
- Lagerung und Verladung von produziertem IPA in einem bestehenden Lagertank und vorhandenen Ladestellen

Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen, dies umfasst die Einrichtung der künftigen Baustelle, Bau von Fundamenten und dem benötigten Stahlgerüst.

Die Inbetriebnahme der neuen Anlage soll ab Mitte 2024 erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.2 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 i. V. m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **26.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadt Moers, Rathaus Moers, 2. Stock im Rathaus-Altbau, Raum 2.017, Rathausplatz 1, 47441 Moers

Öffnungszeiten:	
Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12:00 Uhr
und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf: Telefon-Nr.: 0211/475-9367
E-Mail: caroline.meinhardt@brd.nrw.de

2. Stadt Moers: Telefon-Nr.: 02841/201-416
E-Mail: bauleitplanung@moers.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Moers innerhalb der **Einwendungsfrist vom 26.05.2023 bis einschließlich 26.07.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Von der Durchführung eines **Erörterungstermins** wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund

nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **07.09.2023**, 10.00 Uhr. Die Erörterung findet in der Glückauf-Halle, Dr.-Kolb-Straße 2, 47198 Duisburg statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem

Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 229

174 Hochwassermeldeordnung Wupper und Dhünn - Allgemeine Weisung –

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02.Wupper

Düsseldorf, den 05. Mai 2023



Hochwassermeldeordnung Wupper und Dhünn - Allgemeine Weisung -

Inhalt

- 1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten
- 2 Beginn und Ende des Hochwassermelddienstes
- 3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)
- 4 Beteiligte und Meldeschema
- 5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen
- 6 Inkrafttreten

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

- Anlage 1: Übersichtskarte des Wuppergebietes
Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel
Anlage 3: Meldeschema

1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Um an der Wupper und der Dhünn Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen, die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von der Bezirksregierung Düsseldorf (federführend) sowie von den Bezirksregierungen Köln und Arnsberg diese Hochwassermeldeordnung für die Wupper und die Dhünn (Anlage 1) als allgemeine Weisung. Die Weisung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des

Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995.

Die Hochwassermeldeordnung für Wupper und Dhünn betrifft nur die Durchführung des Hochwassermelddienstes.

Der Hochwassermelddienst für die Wupper und die Dhünn mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Der Vollzug des Hochwassermelddienstes wird durch den Wupperverband auf Basis vorhandener Strukturen und Ressourcen sowie der Ortskenntnisse unterstützt.

Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Düsseldorf angekündigt werden.

Die Verantwortung sowie örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht, Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Melddienst erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2 Beginn und Ende des Hochwassermelddienstes

Der Hochwassermelddienst beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Wupper und/oder die Dhünn, spätestens aber mit Erreichen des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem Meldepegel. Der Hochwassermelddienst endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert, den betroffenen Gewässerabschnitt und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informa-

tionswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwasserverlauf vorliegen, an alle Beteiligten unabhängig von der aktuellen Betroffenheit.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch des Wupperverbandes sind als „Hochwasserinformation“ zu kennzeichnen und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermeldedienst über den Meldedienst oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldedienst) zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LANUV) sendet seinen hydrologischen Lagebericht gemäß Ziff. 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums des Inneren „Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)“ vom 9. Januar 2023 an die Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der voraussichtlich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte.

4 Beteiligte und Meldeschema

Die Hochwassermeldeordnung Wupper gilt für folgende **Beteiligte** am Hochwassermeldedienst:

Beteiligte Bezirksregierungen, Ministerien und Landesämter

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Arnsberg
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- LANUV

Beteiligte Kreise, Kommunen und öffentlich-rechtliche Verbände

- Wupperverband
- Deichverband Leverkusen
- Oberbergischer Kreis
 - Marienheide
 - Wipperfürth
 - Hückeswagen
 - Radevormwald
- Märkischer Kreis
 - Kierspe
- Ennepe-Ruhr-Kreis
 - Ennepetal
 - Schwelm
- Wuppertal (kreisfrei)
- Remscheid (kreisfrei)
- Solingen (kreisfrei)
- Rheinisch-Bergischer-Kreis
 - Wermelskirchen
 - Odenthal

- Bergisch Gladbach
- Burscheid
- Leichlingen
- Leverkusen (kreisfrei)

Zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes wird von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Meldeverzeichnis mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und laufend aktualisiert. Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt und allen Beteiligten bekanntgegeben.

Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 an die Beteiligten am Hochwassermeldedienst Wupper und Dhünn per E-Mail und auf Wunsch per SMS-Info zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen/-nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind.

5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Meldestufen werden für die Wupper vom Pegel Kluserbrücke bis zur Einmündung in den Rhein und für die Dhünn vom Pegel Manfort bis zur Einmündung in die Wupper auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des LANUV ausgerufen. Für den Oberlauf der Wupper und der Dhünn werden verfügbare hochwasserrelevante Informationen des Deutschen Wetterdienstes und des Wupperverbandes bereitgestellt.

Für die Wupper werden vier und für die Dhünn ein Hochwassermeldepegel benannt. Es handelt sich um Landespegel, die vom LANUV betrieben werden:

- Pegel Kluserbrücke Wupper km 49,2 / LANUV
- Pegel Buchenhofen Wupper km 40,24 / LANUV
- Pegel Glüder Wupper km 24,9 / LANUV
- Pegel Opladen Wupper km 5,4 / LANUV
- Pegel Manfort Dhünn km 4,2 / LANUV

Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Wupper einschließlich Dhünn mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden.

Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet. Diese stützen sich vornehmlich auf die aktuellen Wasserstände (ggf. auch Prognosen) an den Hochwassermeldepegeln und berücksichtigen auch das Talsperrensystem. Sie wurden generell so bestimmt, dass bei ihrem Erreichen folgende Situationen für den zugehörigen Flussabschnitt der Wupper bzw. der Dhünn kennzeichnend sind:

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

Wasserstände und erste Ausuferungen des Gewässers gemäß dem Hochwasserszenario HQhäufig der Hochwassergefahren- und -risikokarte werden erwartet.

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

Gefahr von Ausuferungen und Überflutungen entlang des Gewässers steigt. Dies entspricht einem Hochwasserszenario zwischen HQhäufig und HQ100 der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

Gefahr der Überflutung in größerem Umfang ist gegeben. Dies entspricht dem Hochwasserszenario HQ100 der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Anlage 2 dokumentiert für jeden Meldepegel die Informationswerte, bei deren Erreichen oder Unterschreiten die entsprechenden Meldestufen ausgerufen oder aufgehoben werden.

Die Meldestufen beziehen sich immer auf den gesamten Gewässerabschnitt, der dem Meldepegel zugeordnet ist (Anlage 2). Es gibt keine standortbezogenen Meldestufen. Liegen standortbezogene Hochwasserinformationen vor, können diese vom Hochwassermeldedienst an betroffene Beteiligte weitergegeben werden.

Daten von Pegeln des Wupperverbandes, die über das Hochwasserportal des Wupperverbandes zur Verfügung gestellt werden, werden vom Meldedienst als ergänzende Hochwasserinformation für die Ausrufung der Meldestufen genutzt. Für die unten aufgeführten (im Sinne der Meldeordnung) informellen Pegel werden vom Meldedienst ergänzende Hochwasserinformationen in Anlehnung an die Meldestufen abgeleitet und soweit verfügbar an alle Beteiligten weitergeleitet.

- Pegel Hückeswagen Wupper km 89,0 / Wupperverband
- Pegel Krebsöge Wupper km 75,0 / Wupperverband (Abgabe Wuppertalsperre)
- Pegel Unterburg Wupper km 28,1 / Wupperverband
- Pegel Loosenau Dhünn km 23,7 / Wupperverband (Abgabe Große Dhünntalsperre)

Die Standorte der informellen Pegel des Wupperverbandes sind in der Anlage 1 dargestellt.

6 Inkrafttreten

Die Hochwassermeldeordnung für die Wupper und die Dhünn wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Arnsberg veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tag

der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

- siehe Beilage zu Ziffer 174 -

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Angela Küster

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

175 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin: Mittwoch, 31.05.2023,

17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle der Stadt Erkelenz, Franziskanerplatz 11 in 41812 Erkelenz

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Verbandsversammlung vom 23.11.2022
- TOP 3: Jahresabschluss 2022 (34/II/2023)
- TOP 4: Eckpunkte der Haushaltsplanung 2024 (35/II/2023)
- TOP 5: Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 (36/II/2023)
- TOP 6: Dokumentationszentrum Tagebau Garzweiler (37/II/2023)
- TOP 7: Informationen des Verbandsvorstehers und Bericht der Geschäftsstelle (38/II/2023)
- TOP 8: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 9. Verbandsversammlung vom 23.11.2022
- TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 234

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf